

13 Wirtschaftspakete um folgende ab 1. Januar 1986 geltenden Gebühren (nachfolgend neue Gebühren genannt) ergänzt:

Nr.	Gegenstand	Postord- Gebühr Anmerkung	
		nung	
		§	M
11	Wirtschaftspäckchen	20	1,80 Entfernungszonen Zonel*** Zone 2 bis 100 km über 100 km
13	Wirtschaftspakete	22	
	bis 5 kg		2,— 4,—
	über 5 bis 10 kg		3,— 5,50.

(2) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gelten für alle Absender von Wirtschaftspäckchen und -paketen (nachfolgend Absender genannt) mit Ausnahme der Absender gemäß Abs. 3 und der Absender von Wirtschaftspäckchen und -paketen an Empfänger gemäß den Absätzen 4 und 5.

(3) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag² nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(4) Die neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete werden gegenüber den Absendern gemäß Abs. 3 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen in der Anlage zur Postgebührenordnung Ziff. 2 Kleingutsendungen in den Positionen 11 Wirtschaftspäckchen und 13 Wirtschaftspakete aufgeführten Gebühren nach dem bisherigen Stand berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(5) Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren der Positionen 9, 10 und 12 der Anlage zur Postgebührenordnung) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden neuen Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

² Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

Anordnung Nr. 2¹ über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — vom 22. Mai 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb — (GBl. I Nr. 48 S. 775) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 wird die Leistung der Ziff. 4 um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr für die Bearbeitung und Beförderung² ergänzt. Durch die Ergänzung um die ab 1. Januar 1986 geltende neue Gebühr werden weder die Verbraucherpreise für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Ergänzung vorgenommen werden.

(2) Der § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„ (3) Die neue Gebühr der Ziff. 4 gemäß Abs. 1 wird gegenüber folgenden Abonnenten nicht wirksam:

- Bevölkerung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 22. Mai 1985

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung (Nr. X) vom 20. November 1915 (GBl. I Nr. 48 S. 715)

² Diese Gebühr wird entsprechend dem Gebührenkatalog der Deutschen Post den Abonnenten direkt von der Deutschen Post mitgeteilt.

Anordnung Nr. Pr. 249/8¹ über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 vom 22. Mai 1985

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 einschließlich ihrer Ergänzungen wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1986 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/7 vom 18. Mai 1984 (GBl. I Nr. 24 S. 291)